
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirt- schaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Stellungnahme

Mareike Herrndorff
Dr. Barbara Saerbeck
Philipp Godron

Mai 2023

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Anpassungsnotwendigkeit des EnWG	3
3	Änderungsvorschläge und Anmerkungen von Agora Energiewende	5
3.1	Vorschlag für Anpassung von Nummer 2 im Referentenentwurf	5
3.2	Vorschlag für Anpassung von Nummer 12 im Referentenentwurf	5
3.3	Vorschlag für Anpassung von Nummer 20 im Referentenentwurf	6
3.4	Kommentierung zu Nummer 27 im Referentenentwurf	6
3.5	Vorschlag für Anpassung von Nummer 38 im Referentenentwurf	7
3.6	Vorschlag für Anpassung von Nummer 53 im Referentenentwurf	8

1 Vorwort

Mit dem Referentenentwurf legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) an unionsrechtliche Vorgaben vor. Mit Bezugnahme auf den vorliegenden Vorschlag vom 30. April 2023 gibt Agora Energiewende nachfolgende Stellungnahme ab:

2 Anpassungsnotwendigkeit des EnWG

Die Gesetzesänderung ist insbesondere erforderlich, weil Deutschland gegen Vorgaben aus der EU-Elektrizitäts- und Erdgas-Binnenmarkttrichtlinie von 2009 verstößt.¹ Konkret muss der nationalen Regulierungsbehörde, hier der Bundesnetzagentur, eine völlige Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

Agora Energiewende begrüßt, dass die bislang nicht adäquat umgesetzten Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinie mit dem Gesetzesvorschlag geheilt werden sollen und eine unparteiische und diskriminierungsfreie Energienetzregulierung gestärkt wird.

Gesellschaftliche Teilhabe an Fragen des Netzausbaus, der Netzkosten- und dessen Verteilung wichtiger denn je

Mit der vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung geht eine große Verantwortung auf die Bundesnetzagentur über, da insbesondere die Energienetzinfrastruktur für die Energiewende eine große Rolle spielt.

Eine zielgerichtete Netzentgeltregulierung ist der Grundstein für den erheblichen Ausbaubedarf und die Modernisierung der Stromnetze zur Plattform für ein klimaneutrales Stromsystem.² Die Regulierung der Netze setzt zudem den erforderlichen Rahmen für die sukzessive Stilllegung von Erdgasnetzen auf dem Weg Deutschlands zur Klimaneutralität 2045 und die zügige Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur. Laut Berechnungen von Agora Energiewende wird sich der Bedarf an Gasnetzen in den kommenden zwei Dekaden um bis zu 90 % reduzieren (Abbildung 1).³ Die aktuellen Regelungen der Anreizregulierung bieten kein ausreichendes Instrumentarium für eine derartige Transformation. Werden sie nicht angepasst, droht eine Erhöhung der Netzentgelte um ein Vielfaches; die Refinanzierbarkeit der Gasnetzinvestitionen würde für die Netzbetreiber in Frage gestellt.

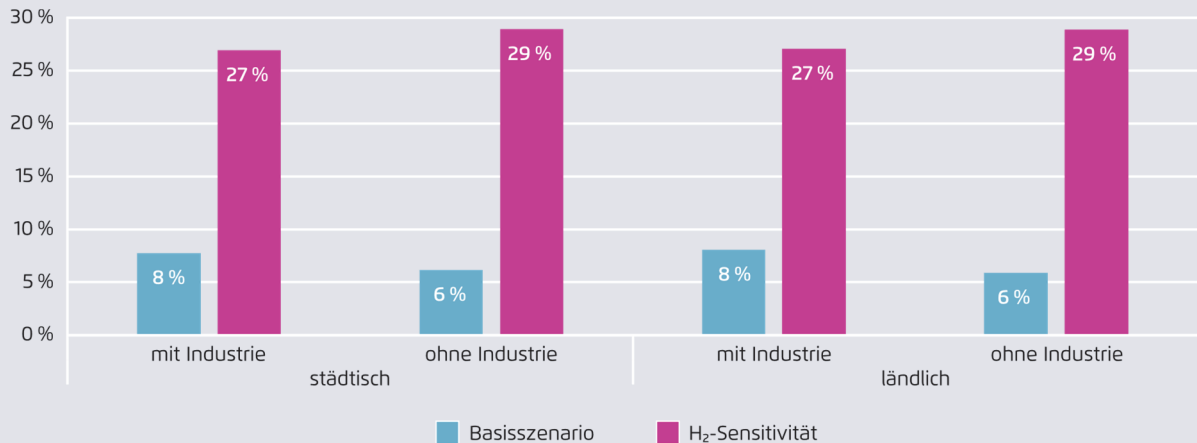
Zugleich können die Modernisierung der Stromnetze und der Ab- und Umbau der Gas- bzw. Wasserstoffnetze nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, da die Sektorenkopplung und damit auch die Energieträger und deren Infrastruktur im Zuge der Energiewende immer stärker miteinander verflochten sind. Zudem berührt die Frage der Verteilung der Netzkosten auf Industrie, Gewerbe, private Verbraucher:innen wichtige soziale Fragen.

1 Europäischer Gerichtshof Urteil aus September 2021

2 Agora Energiewende, Prognos, Consentec (2022): *Klimaneutrales Stromsystem 2035; BMWK-Langfristszenarien (2022)*

3 Agora Energiewende (2023): *Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation*

Abbildung 1: Verbleibende Netzlänge des Wasserstoff- und Erdgasnetzes 2045 im Vergleich zu heute im Basisszenario und in der H₂-Sensitivität*



* In der H₂-Sensitivität wird abweichend vom Basisszenario ein Teil der Wohngebäude direkt mit Wasserstoff beheizt.

BET (2023)

Es muss folglich sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur ihre künftigen Festlegungen auf Basis möglichst breiter öffentlicher Beteiligung trifft (z. B. über umfassende Konsultationsverfahren), um einen entsprechenden Interessenausgleich zu gewährleisten. Dabei ist wichtig, dass die Entscheidungen nachvollziehbar dargelegt werden, indem ein transparenter Beteiligungsprozess stattfindet, der die Abwägung der Interessen, die zur Entscheidungsfindung geführt haben, transparent darlegt.

Transparente Entscheidungsfindung und ein angemessener Interessenausgleich in Form einer breiten öffentlichen Beteiligung bringt es mit sich, dass die Datenbasis, auf deren Grundlage wichtige Entscheidungen getroffen werden, für alle gleichermaßen zugänglich ist, um Informationsasymmetrien entgegenzuwirken.

Durch die steigende Zahl an Beteiligungs- und Konsultationsprozessen wird bei der Bundesnetzagentur erheblicher Mehraufwand entstehen. Es ist wichtig, dass die Behörde mit den Ressourcen – insbesondere

Personal – ausgestattet wird, die sie benötigt. Dies erscheint umso dringlicher vor dem Hintergrund, dass die Regulierungsbehörde schon heute teilweise lange Bearbeitungsdauern (z. B. bei der Prüfung der Netzentgeltanträge) benötigt.

Die neuen Dialogprozesse werden die Bundesnetzagentur anders beanspruchen und den Mitarbeitenden in Teilen neue Fähigkeiten abfordern. Überzeichnet formuliert, muss ein Wandel von der „Verwalterin zur Gestalterin“ stattfinden, damit sich die Dynamik in der Regulierung entfacht, die es braucht, um das Energiesystem bis 2045 zur Klimaneutralität zu führen.

Weiterer Anpassungsbedarf auf dem Weg zur Klimaneutralität

Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in Deutschland erfordert die zügige Umstellung der Energieerzeugung auf Erneuerbare Energien. Zur Gewährleistung einer sicheren, von fossilen Importen unabhängigen

und gesamtwirtschaftlich optimierten Energie- und insbesondere Stromversorgung ist es notwendig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen – über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus – anzupassen. Agora Energiewende begrüßt, dass mit der notwendig gewordenen Anpassung des nationalen Regulierungsrechts weitere Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden werden, mit denen die Energiewende, insbesondere der Ausbau von Erneuerbaren Energien zur vollständigen Deckung des zukünftigen Strombedarfs unterstützt bzw. ermöglicht wird.

3 Änderungsvorschläge und Anmerkungen von Agora Energiewende

Im Folgenden nimmt Agora Energiewende zu ausgewählten Punkten Stellung.⁴

3.1 Vorschlag für Anpassung von Nummer 2 im Referentenentwurf

§1, Absatz 5, Aufzählungsnummer 2 sollte wie folgt geändert werden:

„den [Stromnetz]anschluss und Betrieb von mindestens sechs Millionen Wärmepumpen [und ausreichend Leistung für den Betrieb von Großwärmepumpen (90 GW bis 108 GW installierte thermische Leistung bis 2045)] zu ermöglichen.

Begründung: Im Gebäudebereich sind Wärmepumpen sowohl im Neubau als auch im Altbau neben der Gebäudesanierung ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dies spiegelt sich mittlerweile in immer mehr Gesetzen, Förderprogrammen, Wärmeplänen und Investitionsentscheidungen

sowie in den großen Klimaneutralitätsszenarien 2045 wider. Dank des technischen Fortschritts hat die Wärmepumpentechnologie das Potenzial, auch in deutschen Fernwärmenetzen und in vielen Industriebereichen zur tragenden Säule der Wärmebereitstellung zu werden und damit die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern nachhaltig zu reduzieren. Zur Realisierung dieser Zukunftsszenarien müssten allerdings allein in den deutschen Fernwärmenetzen bis zum Jahr 2045 jedes Jahr mindestens 4 GW neuer Großwärmepumpenleistung zugebaut werden. Bisher sind in Deutschland jedoch erst eine mittlere zweistellige Zahl an Anlagen mit einer installierten Wärmeleistung von insgesamt weniger als 100 MW in Betrieb. Um den Hochlauf von Großwärmepumpen zu ermöglichen, ist es notwendig, neben der Anzahl von Wärmepumpen auch die installierte thermische Leistung von Großwärmepumpen gesetzlich zu verankern. Die hier vorgeschlagenen Zahlen stammen aus den *Langfristszenarien des BMWK*, wobei das *Szenario T45-PtG/PtL* 90 GW und das *Szenario T45-H2* 108 GW installierte thermische Leistung vorsieht.⁵

3.2 Vorschlag für Anpassung von Nummer 12 im Referentenentwurf

§14 d sollte wie folgt geändert werden:

In Absatz 3 nach Satz 4 wird folgender Satz neu zugefügt:

[Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jeweils ein halbes Jahr nach Vorlage der Regionalszenarien einen Bericht, aus dem die wesentlichen Eckdaten aller Regionalpläne hervorgehen.]

4 Die nachfolgende Nummerierung in den Überschriften fußt auf dem Begründungsteil, B. Besonderer Teil [Ergänzungen von Agora Energiewende jeweils kursiv in Klammern.]

5 *BMKW-Langfristszenarien (2022)*

Begründung: Der erhebliche Ausbaubedarf, der in den Elektrizitätsverteilnetzen bevorsteht, sollte öffentlich bekannt sein, um Transparenz zum Netzausbaubedarf zu schaffen und gesetzgeberische Prozesse frühzeitig starten zu können. Letztgenannte dienen dazu, Hemmnisse beim Ausbau auszuräumen. Die Transparenz der Daten kann sicherstellen, dass Kostenverteilungsaspekte frühzeitig ausgewogen diskutiert werden können. Zudem können Wechselwirkungen zwischen (unzureichendem) Netzausbau, der Integration von dezentraler Erzeugung insbesondere durch Photovoltaik und einer Flexibilisierung der Nachfrage besser eingeschätzt und gemeinschaftlich gelöst werden.

Eine Standardisierung der Pläne kann die Berichtserstellung vereinfachen und sollte daher, auch im Interesse der Regulierungsbehörde, vorgenommen werden.

3.3 Vorschlag für Anpassung von Nummer 20 im Referentenentwurf

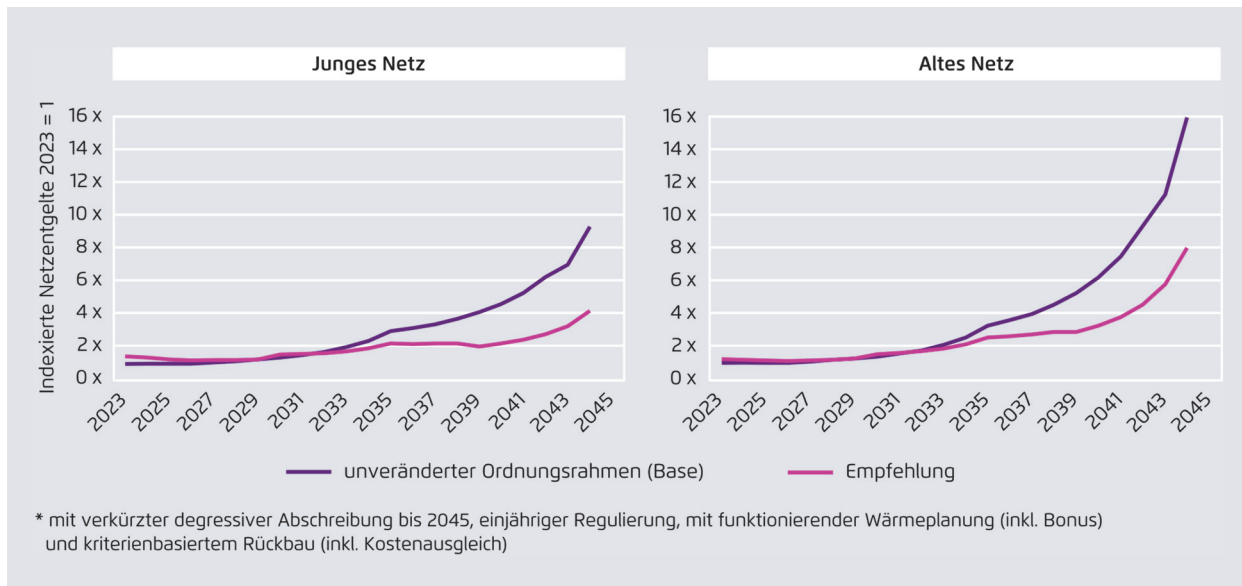
Zu §21 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes und § 14d Absatz 10 sowie neuer gesetzlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Entgelte [müssen] die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat. [Daher ist neben der Möglichkeit] [insbesondere durch] ein[es] für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtende[n] individuell ermäßigte[n] oder erhöhte[n] Entgelt[s] ~~oder~~

~~durch~~ ein last- [und] zeitvariables Entgelt [verbindlich einzuführen].“

Begründung: Es ist richtig, dass mit §21 zeitvariable Netzentgelte grundsätzlich, also für alle Spannungsebenen und Kundengruppen möglich werden. Die Abschaltung von steuerbaren Verbrauchslasten in der Niederspannung nach §14a darf nur ein letztes Mittel sein. Vielmehr ist eine vorgelagerte Regelung, die den Netzzustand berücksichtigt, vorzuschalten, um zukünftige Abschaltungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig den erforderlichen Netzausbau auf ein energiewirtschaftlich effizientes Maß zu beschränken. Daher sollte die Berücksichtigung last- und vor allem zeitvariabler Netzentgelte nicht nur möglich, sondern verbindlich vorgeschrieben werden.

Abbildung 2: Entwicklung der Gasnetzentgelte im Fall der ermittelten Empfehlungen* im Vergleich zum unveränderten Ordnungsrahmen



BET (2023)

3.4 Kommentierung zu Nummer 27 im Referentenentwurf

Agora Energiewende begrüßt die Ergänzung in §23e, wonach Betreiber von Gasversorgungsnetzen Entgeltprognosen bis 2044 erstellen und diese auf ihrer Homepage veröffentlichen müssen. Berechnungen zeigen, dass die Netzentgelte erheblich steigen werden, weil durch immer weniger Netznutzer:innen die Kostenverteilungsbasis sinkt. Je nach Alter der Netze und abhängig davon, ob der Ordnungsrahmen rund um die Erdgasverteilstetze angepasst wird, steigen die Entgelte um Faktor 4 bis 16 zum Jahr 2044 im Vergleich zu heute (Abbildung 2).⁶

3.5 Vorschlag für Anpassung von Nummer 38 im Referentenentwurf

§41a, Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

(3) Stromlieferanten, die Letztverbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar [2024] verpflichtet, diesen Stromliefervertrag nach Wahl des Letztverbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.“

⁶ Agora Energiewende (2023): Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilstetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation.

Begründung: Der schleppende Einbau von Smart Metern führt derzeit dazu, dass dynamische Stromtarife in der Praxis kaum genutzt werden. Verbraucher:innen mit flexiblen Verbrauchseinrichtungen (beispielsweise Heimspeicher oder Wärmepumpen) haben derzeit keinen Anreiz ihre Last in Zeiten, in denen beispielsweise ein hohes Stromangebot vorherrscht, zu verschieben, weil ein solches Verhalten ohne Smart Meter nicht stündlich mess – und damit nicht abrechenbar ist. Ein möglicher finanzieller Vorteil in Form von dynamischen Tarifen kann sich damit schlicht nicht entfalten. Dabei wird eine bessere Integration dieser flexiblen Verbrauchslasten immer wichtiger, damit sich die Stromnachfrage der Erzeugung bestmöglich an das Stromangebot aus erneuerbaren Quellen anpassen kann, aber auch um das Stromverteilnetz zu entlasten. Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende wird der Rollout der intelligenten Messsysteme, der sogenannten Smart Meter, schnell zunehmen. Um die Akzeptanz der neuen Geräte zu fördern, ist es notwendig, dass dynamische Tarife ein Jahr früher als im Entwurf vorgesehen angeboten werden.

3.6 Vorschlag für Anpassung von Nummer 53 im Referentenentwurf

§63 Absatz 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort aller Netzanschlussebenen zur Verfügung. Die Aggregation der Daten nach Satz 2 hat getrennt in Ladeleistungen von höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu

öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“

[Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 1 Absatz 5 folgenden Quartals] und dann jährlich aggregierte Daten über den (Neu-)Anschluss und Betrieb von Wärmepumpen und der (neu) angeschlossenen installierten thermischen Leistung für den Betrieb von Großwärmepumpen zur Verfügung und veröffentlicht diese auf ihrer Website.]

Begründung: Die Regelung schafft die für das Monitoring nach § 35 Absatz 1 Nummer 14 notwendige rechtliche Grundlage, indem geregelt wird, welche Daten in welcher Aufbereitungsform weitergegeben werden müssen. Dies dient insbesondere auch der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, da so die Datenweitergabe an Dritte als datenschutzrelevanter Umstand hinreichend konkretisiert und präzisiert ist.

Die Umstellung auf (Groß-)Wärmepumpen ist ein wichtiger Garant für das Gelingen der Energiewende und damit der Klimaneutralität bis 2045. Bis 2030 werden mindestens 6 Millionen Wärmepumpen benötigt und bis 2045 werden, für die Dekarbonisierung leitungsgebundener Wärmenetze, bis 2045 90–108 GW installierte thermische Leistung für den Betrieb von Großwärmepumpen benötigt. Um den notwendigen Hochlauf sicherzustellen und eine reibungslose Nutzung für Verbraucher:innen zu gewährleisten müssen aussagekräftige und verlässliche Informationen erhoben werden.

Für seine Unterstützung bedanken möchten wir uns bei Andreas Jahn (RAP).

Agora Energiewende

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin

T +49 (0) 30 7001435-000

F +49 (0) 30 7001435-129

www.agora-energiewende.de

info@agora-energiewende.de